

Richtlinien der Stadt Flensburg zur Förderung offener Kulturarbeit

1. Die Stadt Flensburg hat sich zum Ziel gesetzt, die qualitative Vielfalt kultureller Angebote durch die Förderung offener Kulturarbeit zu stärken. Sie fördert daher Projekte, Veranstaltungen und Aktivitäten, die in Flensburg durchgeführt werden, durch Zuschüsse und im Rahmen der jährlich bereitgestellten Haushaltsmittel.

2. **(1)** Gefördert werden
 - a) kulturelle Veranstaltungen, Projekte, Initiativen und Aktionen.
Insbesondere Projekte, die eine aktive Betätigung und ein hohes Maß an eigenschöpferischen und innovativen Anteilen verwirklichen.
 - b) Angebote für ein Publikum, dessen kulturelle Bedürfnisse bislang nur gering oder gar nicht über die bestehenden Angebote abgedeckt wurden.
 - c) Projekte und Veranstaltungen, die eindeutig über die bestehenden Angebotstrukturen hinausweisen, sowie Angebote, die in Flensburg selten oder gar nicht gemacht werden.
 - d) Projekte und Aktivitäten, die einen besonderen inhaltlichen Bezug zur Identität der Stadt und der Region besitzen, sowie identitätsstiftende Projekte, die für überregionalen kulturellen Austausch, Zusammenarbeit und Resonanz sorgen.

- (2)** Bevorzugt gefördert werden
 - a) Darbietungen von Gruppen und Einzelpersonen, die aus Flensburg oder der näheren Umgebung stammen.
 - b) innovative Projekte, Veranstaltungen und Aktivitäten, die zukunftsweisende Akzente im Bereich der offenen Kulturarbeit setzen können.
 - c) Angebote mit besonderer Programmqualität und originärem Charakter (vor allem inhaltliche, kulturelle und künstlerische Bedeutung, aber z.B. auch die Setzung von wichtigen kommunikatorischen, emanzipatorischen, interkulturellen oder sozialen Akzenten)

- d) Projekte, Veranstaltungen und Aktivitäten, die in das vom Kulturausschuss beschlossene Schwerpunktthema für das aktuelle Jahr fallen, sofern der Kulturausschuss ein Schwerpunktthema beschließt.
 - e) Pilot-Kooperationsprojekte, die die Zusammenarbeit bislang noch nicht kooperierender Partner ermöglichen und zur Bildung neuer Netzwerke beitragen, sowie Projekte mit nachhaltiger Bedeutung (Vorrang der Förderung von Prozessen vor reiner Ereigniskultur)
 - f) Projekte von Personen, die erstmalig kulturelles Engagement entwickeln zur Öffnung der Kulturlandschaft für neue Akteure und Zielgruppen
- (3)** Als förderungswürdig im Sinne des Abs. 1 und 2 sind Veranstaltungen und Projekte aus den Bereichen Musik, Theater, Bildende Kunst, Film, Fotografie, Tanz, Literatur, Soziokultur und Medienkunst.
- 3.** **(1)** Förderungsfähig sind Projekte, Veranstaltungen und Aktivitäten, die
- a) nach Art und Qualität geeignet erscheinen, das kulturelle Angebot in unserer Stadt zu bereichern und
 - b) ohne öffentliche Förderung nicht durchgeführt werden können.
- 4.** **(1)** Ausgeschlossen von einer Förderung sind
- a) professionelle Anbieter
 - b) gastronomische Unternehmer, die die Veranstaltung zur beiläufigen Unterhaltung der Gäste anbieten
 - c) Vorhaben, die ein angemessenes Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben nicht berücksichtigen oder die nicht nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ausgerichtet sind.
 - d) Vorhaben, die üblicherweise im Rahmen der kulturellen Aktivitäten öffentlicher und halböffentlicher Institutionen und Verbände stattfinden (beispielsweise von Schulen, Kirchen, Gewerkschaften, Parteien, öffentliche Kultureinrichtungen u.a.). Insbesondere bei Wegfall dortiger bestehender Kulturförderungen kann in der Regel keine Ersatzfinanzierung über die Mittel zur Förderung offener Kultur erfolgen.
 - e) deutsch-dänische, grenzüberschreitende Projekte, wenn eine Förderung durch den Kulturpool der Region Sønderjylland-Schleswig erfolgt.
 - f) Bauinvestitionen

g) Projekte, Veranstaltungen und Aktivitäten, deren Zweck ganz oder überwiegend gewinnorientiert ist und Veranstaltungen politischer Parteien.

h) Veranstaltungen und Projekte, die nicht in Flensburg stattfinden.

5. (1) Für die Förderung jedes Projektes, jeder Veranstaltung und sonstiger Aktivität ist ein Einzelantrag erforderlich.
- (2) Die Anträge sind grundsätzlich mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bzw. der Aufnahme eines Projektes schriftlich an das Kulturbüro der Stadt Flensburg zu richten.

Anträge, die nach der Veranstaltung oder der Aufnahme eines Projektes eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

- (3) Dem Antrag sind beizufügen
- a) beim ersten Antrag eine kurze Selbstdarstellung
 - b) eine Erläuterung des Projektes bzw. der Veranstaltung
 - c) ein Finanzierungsplan, aus dem alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der Veranstaltung bzw. des Projektes in Einzeldarstellung ersichtlich sind. Zuschüsse von Dritten zählen auch zu den Einnahmen.

6. (1) Über die Gewährung der Zuschüsse entscheidet bis zum Betrag von 2.000,00 € je Einzelfall das Kulturbüro. Darüber hinaus entscheidet der Kulturausschuss.

Das Kulturbüro hat den Kulturausschuss regelmäßig über die gewährten Zuschüsse und über die Gründe für die Ablehnung von Anträgen zu unterrichten.

- (2) Der Kulturausschuss und die Verwaltung können sich durch Sachverständige beraten lassen.
- (3) Über Auslegungen der Förderrichtlinien entscheidet der Kulturausschuss.
7. (1) Innerhalb von 2 Monaten nach der Veranstaltung oder Beendigung des geförderten Projektes ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen, aus dem die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben der Veranstaltung bzw. des Projektes ersichtlich sind.
- (2) Die Originalbelege sind der Verwaltung auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Stadt Flensburg ist auf Verlangen Einsicht in die Buchführung über die geförderten Maßnahmen zu gewähren. Für geförderte Kulturprojekte können Zwischennachweise gefordert werden.

- (4) Im übrigen gelten die Richtlinien der Stadt Flensburg über die Gewährung städtischer Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen vom 23.05.01.
- 8. In begründeten Einzelfällen kann der Kulturausschuss von den Richtlinien abweichen.
- 9. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.